

Rechtssache 29/87

Dansk Denkvit ApS gegen Landbrugsministeriet

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Østre Landsret, Kopenhagen)

„Zusatzstoffe in der Tierernährung —
Identifizierung und Reinheit“

Sitzungsbericht	2966
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 8. März 1988	2976
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 14. Juni 1988	2982

Leitsätze des Urteils

- 1. Landwirtschaft — Rechtsangleichung — Zusatzstoffe in der Tierernährung — Richtlinie 70/524 vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 84/587 — Identifizierung und Reinheit der Zusatzstoffe — Vollständige Harmonisierung — Für die Wirtschaftsteilnehmer geltende gesundheitspolizeiliche Kontrollmaßnahmen — Fehlende Harmonisierung, die nationale Maßnahmen gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag zuläßt
(EWG-Vertrag, Artikel 36; Richtlinie 70/524 des Rates, geänderte Fassung)*
- 2. Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Abhängigkeit der Einfuhren von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, von einer vorherigen Erlaubnis
(EWG-Vertrag, Artikel 30)*
- 3. Landwirtschaft — Rechtsangleichung — Zusatzstoffe in der Tierernährung — Von der Richtlinie 70/524 vorgesehene Stichproben — Erhebung einer Abgabe für die Kosten der Stichproben — Vereinbarkeit mit der Richtlinie und den Artikeln 9 und 95 EWG-Vertrag
(EWG-Vertrag, Artikel 9 und 95; Richtlinie 70/524 des Rates, geänderte Fassung)*

1. Mit der Richtlinie 70/524 über Zusatzstoffe in der Tierernährung und ihren vor der Richtlinie 84/587 liegenden Änderungen ist eine so weitgehende Harmonisierung erfolgt, daß die Mitgliedstaaten sich nicht auf Artikel 36 EWG-Vertrag berufen konnten, wenn sie bei der Einfuhr von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, aus anderen Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Sicherstellung der Identifizierung und Reinheit der betreffenden Zusatzstoffe trafen. Mit ihr ist jedoch keine so weitgehende Harmonisierung erfolgt, daß die Mitgliedstaaten sich für die gesundheitspolizeilichen Kontrollmaßnahmen, die für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer galten, nicht mehr auf Artikel 36 EWG-Vertrag berufen konnten.
2. Artikel 30 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß eine nationale Maßnahme, die die Einfuhr von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, von einer vorherigen Erlaubnis abhängig macht, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag darstellt.
3. Eine jährliche Abgabe, die ein Mitgliedstaat von Importeuren von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, und inländischen Herstellern derselben Erzeugnisse in gleicher Weise erhoben hat und die die Kosten des Staates für die gemäß der Richtlinie 70/524 vorgenommenen Stichproben decken sollte, ist mit den Artikeln 9 und 95 EWG-Vertrag sowie mit der Richtlinie 70/524 vereinbar.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 29/87 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Der Rat hat auf dem Gebiet der Futtermittel mehrere Richtlinien erlassen, insbesondere die Richtlinien 70/524 vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270, S. 1), 74/63 vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. 1974, L 38, S. 31) und 79/373 vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. L 86, S. 30).

Gemeinsames Ziel der Richtlinien ist es, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, indem die Qualität der tierischen Erzeugung durch die Verwendung „guter und geeigneter Futtermittel“ verbessert wird (siehe die erste und zweite Begründungserwägung).

In diesem Rahmen ist es das besondere Ziel der Richtlinie 70/524 (im folgenden: die Richtlinie), geändert durch die erste Änderungsrichtlinie 73/103 des Rates vom 28. April 1973 (ABl. L 124, S. 17) und die

* Verfahrenssprache: Dänisch.